



## Kantonale Viehschau Obwalden Schauvorschriften 2021

In Anwendung von Art. 10 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft sowie zum bürgerlichen Boden- und Pachtrecht (kantonales Landwirtschaftsgesetz) vom 25. Januar 2008 sowie der Ausführungsbestimmungen über die Förderung der Tierzucht, der arbeitsteiligen Jungviehaufzucht und des Viehabsatzes vom 4. März 2008 werden, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Tierzuchtverbände, die diesjährigen Gross- und Kleinviehschauen wie folgt festgesetzt:

### 1. Programm der Kantonschauen

#### 1.1 Grossvieh

Sarnen	Freitag, 8. Oktober 2021 (Braunvieh) bei der Reithalle, für den alten Kantonsteil
	08.30 Uhr Auffuhr der Stiere
	09.30 Uhr Beurteilung der Stiere
	09.30 Uhr Auffuhr der Kühe und Rinder
	10.00 Uhr Beurteilung der Kühe und Rinder
	13.00 Uhr Tiervorführungen im Ring
Engelberg	Freitag, 15. Oktober 2021 auf der Ochsenmatt, Engelberg
	09.45 Uhr Auffuhr der Tiere
	10.00 Uhr Beginn der Beurteilung

### 2. Vorschriften betreffend Tierseuchenpolizei und Tierschutz

#### 2.1 Vorschriften für alle Tiergattungen

- Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien und seuchenunverdächtigen Beständen aufgeführt werden.
- Die Ausstellung wird amtstierärztlich überwacht. Ein Platztierarzt wird vom Veranstalter bestimmt.
- Ausstellungstiere dürfen nicht mit Nicht-Ausstellungstieren transportiert werden. Der Transport soll in gereinigten Transportfahrzeugen stattfinden. Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung bezüglich Transport sind zu beachten.
- Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung, insbesondere auch auf dem Transport, sind einzuhalten.
- Tiere, die die Vorschriften der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung nicht erfüllen, werden von der Ausstellung ausgeschlossen.
- Die ganzen Ausstellungen unterliegen dem aktuellen Reglement der ASR. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Reglement eingehalten wird.

BVD: Es dürfen nur Rinder aufgeführt werden, die aus einem amtlich anerkannt BVD-freien Betrieb stammen. Betriebe, die nicht anerkannt frei von BVD sind, werden von den Ausstellungen ausgeschlossen. Eine vorgängige Überprüfung bezüglich BVD-Status der teilnehmenden Betriebe obliegt dem Veranstalter.

#### 2.2 Aufzeichnung und Kontrolle des Tierverkehrs

- Jedes aufgeführte Tier muss vorschriftsgemäss gekennzeichnet sein. Tiere der Rindergattung sind korrekt gekennzeichnet, wenn am rechten und am linken Ohr je eine TVD-Marke angebracht ist.
- Es müssen keine Begleitdokumente ausgestellt und vorgewiesen werden, ausser für Tiere, die verstellt werden.
- Der Betreiber der Viehausstellungen führt für jede Klauentiergattung ein separates Tierverzeichnis und bewahrt dieses mindestens drei Jahre lang auf.

## 2.3 Besondere seuchenpolizeiliche Anforderungen

### Rindergattung

- a. Stiere, die älter als 24 Monate sind, müssen einmal jährlich blutserologisch auf IBR/IPV untersucht werden. Bei der Auffuhr ist der aktuelle negative Untersuchungsbefund nicht mehr vorzulegen.
- b. Das Führen und Anbinden der Tiere am Hornstrick ist nicht erlaubt. Stiere, die über 18 Monate alt sind, müssen einen Nasenring tragen. Die Anbindung erfolgt bei älteren Tieren doppelt, die Fixierung erfolgt mit dem Halfter, der Hornstrick oder ein zweites Halfter wird lose durch den Nasenring geführt. Kühe sind mindestens zweimal täglich zu den üblichen Melkzeiten zu melken.

## 3. Allgemeine Bestimmungen

### 3.1 Anmeldung der Stiere, Kühe und Rinder

Die Stiere, Kühe und Rinder sind bis spätestens **Montag, 27. September 2021, 24.00 Uhr** via BrunaNet unter [www.braunvieh.ch](http://www.braunvieh.ch) anzumelden. Sämtliche Tiere, welche an der Kantonalen Viehschau teilnehmen, müssen angemeldet werden. Im SchauNet muss unter Bemerkungen die **Abteilungs-Nr.** (nur die Zahl schreiben, siehe Bild) vermerkt werden. Falls zum Zeitpunkt der Anmeldung übers SchauNet Tiere verstellt sind, resp. diese im BrunaNet nicht unter dem Namen des Eigentümers registriert sind, muss **unter Bemerkungen der Tiereigentümer** eingetragen werden (siehe Bild).

ERIKA	<a href="#">CH 120.1055.9501.9</a>	BV	12.11.12	5	<input type="checkbox"/>	
NORMA	<a href="#">CH 120.1112.3584.8</a>	BV	08.11.13	4	<input type="checkbox"/>	
JANA	<a href="#">CH 120.1112.3595.4</a>	BV	09.09.14	3	<input type="checkbox"/>	
NIZZA	<a href="#">CH 120.1112.3602.9</a>	BV	23.09.14	3	<input type="checkbox"/>	
SENTA	<a href="#">CH 120.1112.3609.8</a>	BV	13.11.14	3	<input type="checkbox"/>	
NORA	<a href="#">CH 120.1112.3623.4</a>	BV	05.09.15	2	<input checked="" type="checkbox"/>	08
JOLA	<a href="#">CH 120.1253.0891.0</a>	BV	11.09.15	2	<input checked="" type="checkbox"/>	22
ZORA	<a href="#">CH 120.1253.0892.7</a>	BV	20.09.15	2	<input type="checkbox"/>	
PRISMA	<a href="#">CH 120.1253.0895.8</a>	BV	04.10.15	2	<input type="checkbox"/>	
JACKY	<a href="#">CH 120.1253.0900.9</a>	BV	27.10.15	2	<input checked="" type="checkbox"/>	31 Eigentümer: Hans Muster
SCHWALBE	<a href="#">CH 120.1253.0906.1</a>	BV	02.12.15	2	<input checked="" type="checkbox"/>	39
ARNIKA	<a href="#">CH 120.1253.0917.7</a>	BV	21.09.16	1	<input type="checkbox"/>	
ELSTER	<a href="#">CH 120.1253.0919.1</a>	BV	22.09.16	1	<input type="checkbox"/>	
ARVI	<a href="#">CH 120.1253.0920.7</a>	BV	25.09.16	1	<input type="checkbox"/>	
ADORA	<a href="#">CH 120.1253.0922.1</a>	BV	25.09.16	1	<input type="checkbox"/>	
JOYA	<a href="#">CH 120.1253.0930.6</a>	BV	18.12.16	1	<input type="checkbox"/>	

Bitte, hier die Abteilungs-Nr. hinschreiben.

Evtl. Eigentümer merken

Falls kein BrunaNet-Abo vorhanden ist, besteht die Möglichkeit in Papierform anzumelden. Die Anmeldeunterlagen können bei den Verbindungspersonen, beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen bezogen oder unter [www.vieh-zentralschweiz.ch](http://www.vieh-zentralschweiz.ch) unter „Obwalden“ heruntergeladen werden.

### Nachmeldungen (Ausnahmen)

In Ausnahmefällen (ausserordentliche Entwicklung eines eigenen Tieres oder Zukauf) ist eine Nachmeldung wie folgt möglich:  
Kühe und Rinder bis spätestens: 05. Oktober 2021

**Zur Nachmeldung ist der Abstammungsausweis vorzulegen.** Die Nachmeldung hat persönlich zu erfolgen. Für jedes Tier ist eine **Nachmeldegebühr von Fr. 10.00** (bar) zu entrichten.

Anmeldestelle: Amt für Landwirtschaft und Umwelt, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen (SchauNet nicht mehr möglich!)

**Umteilung** eines angemeldeten Tieres in eine andere Abteilung aus wichtigen Gründen (z.B. ein angemeldetes Rind kalbt), ist unverzüglich telefonisch (079 706 60 29 Heidi Rohrer) spätestens jedoch **bis 6. Oktober 2021** zu melden. Spätere Umteilung ist nicht mehr möglich.

**Die vorgegebenen Termine sind unbedingt einzuhalten.**

### Versand Etiketten

In der Woche vor der Schau erhalten alle Aussteller die Etiketten der Tiere per Post. Der Tierbesitzer ist verpflichtet, die Etikette auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Sämtliche angemeldeten

Tiere erhalten eine Etikette, welche mit einer Schnur an der Halfter zu befestigen ist. Die Tiere müssen vor der Auffuhr auf dem Platz mit den Etiketten versehen sein. Tiere ohne Etikette werden nicht rangiert. Jeder Aussteller ist selber verantwortlich, dass seine Tiere bis 9.45 Uhr in der richtigen Abteilung angebunden sind.

### 3.2 *Ordnungsvorschriften*

Stiere, die an einer kantonalen Schau beurteilt worden sind, können innerhalb der gleichen Zuchtperiode nicht zur Neubeurteilung aufgeführt werden. Ausgenommen ist die Auffuhr an einem Verbandsmarkt.

Sollte die Abhaltung der Schauen wegen Seuchengefahr oder anderer unvorhergesehener Umstände nicht möglich oder zu stark erschwert sein, so trifft der Kantonstierarzt die erforderlichen Massnahmen.

Die Tiere müssen vor der Auffuhr auf dem Platz mit den Etiketten versehen sein. Tiere ohne Etikette werden nicht rangiert.

Die Tieraussteller oder Tierausstellerinnen haben dafür zu sorgen, dass die Tiere rechtzeitig auf dem Schauplatz aufgeführt sind. Die Anordnungen der Experten und Funktionäre sind zu befolgen. Damit es keine Verzögerungen gibt, sind die Auffuhrzeiten unbedingt einzuhalten.

Nichtbeachtung der Auffuhrbestimmungen, unwahre Angaben sowie die Auffuhr in einer unrichtigen Abteilung haben den Entzug sämtlicher Prämien und der zu Unrecht bezogenen Auszeichnung und allenfalls Klageeinleitung zur Folge.

Die ganzen Ausstellungen unterliegen dem aktuellen Reglement der ASR.

#### 3.2.1 *Auffuhrbedingungen*

**Die Kühe dürfen ganz geschoren, nicht aber mit einer Top-Line präpariert werden. Haarstreifen über die Ober-Linie werden nicht mehr akzeptiert**

**Den Rindern und Jährlingen dürfen einzig die Beine (Sprunggelenke) und der Schwanz geschoren werden, wobei das Präparieren einer Top-Line untersagt ist.**

**Tiere, die gegen diese Vorschriften verstossen, werden nicht rangiert.**

### 3.3 *Abstammung der Tiere*

An den kantonalen Tierschauen können nur Tiere mit nachgewiesener Abstammung (offizielle TVD-Marke und Abstammungsausweis) aufgeführt werden.

### 3.4 *Beurteilung der männlichen Tiere*

Die männlichen Tiere (Stiere, Ziegenböcke und Widder) werden nach den Richtlinien bzw. Weisungen der Tierzuchtverbände beurteilt und der Beurteilung entsprechend rangiert. Es besteht keine Einsprachemöglichkeit.

### 3.5 *Beurteilung der weiblichen Tiere*

Die weiblichen Tiere werden für die Prämierung nach dem Exterieur und der Wirtschaftlichkeit rangiert. Es besteht keine Einsprachemöglichkeit.

### 3.6 *Meldung von Unstimmigkeiten*

Unstimmigkeiten oder allfällige Reklamationen sind dem OK der jeweiligen Schau bis spätestens zwei Monate nach den Schauen schriftlich zu melden. Auf später eingehende Meldungen kann nicht mehr eingetreten werden.

### 3.7 *Prämien*

Die Prämien richten sich nach dem verfügbaren Kredit und werden für die einzelnen Tierabteilungen durch die Trägerschaft gemäss der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton beschlossen. Wenigstens 10 % des Kantonsbeitrages wird als Prämiengeld den Genossenschaften und Vereinen ausbezahlt. Für die Auszahlung der Prämien ist das OK Sarnen und Engelberg zuständig.

Grundbedingung für die Prämienberechtigung ist, dass der Tieraussteller oder die Tierausstellerin den Wohnsitz im Kanton Obwalden hat und in einer Viehzuchtgenossenschaft oder einem Viehzuchtverein des Kantons Obwalden Mitglied ist.

### 3.8 *Spezialauszeichnungen*

An der kantonalen Grossviehschau in Sarnen wird den fünf erstrangierten weiblichen Tieren und den drei erstrangierten männlichen Tieren eine Auszeichnung abgegeben.

An der Grossviehschau in Engelberg wird den drei erstrangierten Tieren eine Auszeichnung abgegeben.

An der Viehschau der Holsteinzuchtgenossenschaft in Giswil wird den drei erstrangierten Tieren eine Auszeichnung abgegeben.

### 3.9 *Plakettenberechtigung für galte Kühe*

In den Abteilungen der galten Kühe aufgeführte Tiere sind nur plakettenberechtigt, sofern sie vor dem 1. April des laufenden Jahres mit Erfolg belegt wurden.

### 3.10 *Plakettenberechtigung für Original-Braunviehtiere*

In den Original-Braunviehabteilungen aufgeführte Tiere sind nur plakettenberechtigt, sofern sie die Anforderungen für den Original-Braunvieh-Stempel erfüllen.

In der Abteilung Rückkreuzungstiere aufgeführte Tiere sind nur plakettenberechtigt, wenn der Vater des Tieres 100 % OB ausgewiesen ist.

### 3.11 *Abschluss der Grossviehschauen*

Die ausgestellten Tiere dürfen erst nach Beendigung der Vorführungen umgebunden oder abgeführt werden.

### 3.12 *Haftung*

Von Seiten der schauorganisierenden OK's wird bei allfälligen Unfällen eine Haftung für die Tiereigentümer und das Publikum abgelehnt. Für die aufgeführten Tiere wird keine Haftung übernommen.

### 3.13 *Stierenbeurteilung auf dem Betrieb*

Wer einen Zuchtstier auf seinem Betrieb von einem Linear Experten beurteilen lässt, hat hierfür die Kosten selber zu tragen.

### 3.14 *Änderungen bei den Tierabteilungen bleiben vorbehalten*

Das für die Organisation zuständige OK behält sich vor, einzelne Abteilungen je nach der Zahl der Anmeldungen aufzuteilen oder zusammenzulegen.

## 4. **Spezielle Bestimmungen für die kantonale Viehschau**

### 4.1 *Auffuhrberechtigung*

Auffuhrberechtigt sind nur Tiere der Braunviehrasse, deren Abstammung nachgewiesen ist und der Tieraussteller oder die Tierausstellerin den Wohnsitz im Kanton Obwalden hat und in einer Viehzuchtgenossenschaft oder einem Viehzuchtverein des Kantons Obwalden Mitglied ist.

### 4.2 *Abteilungen*

Die Ausstellungstiere werden in folgende Abteilungen eingeteilt:

#### 4.2.1 *Stiere*

- Abt. 1: Zuchtfamilien-, Halteprämien- und L-Stiere  
2: Stiere, geboren vor dem 1. Januar 2018  
3: Stiere, geboren im Jahre 2018  
4: Stiere, geboren vom 1. Januar bis 30. September 2019  
5: Stiere, geboren vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2019  
6: Stiere, geboren vom 1. Januar bis 31. Mai 2020  
7: Stiere, geboren vom 1. Juni bis 30. September 2020  
8: Stiere, geboren im Oktober und November 2020  
9: Stiere, geboren im Dezember 2020  
10: Stiere, geboren im Januar 2021

#### 4.2.2 *Kühe und Rinder*

##### a. Dauerleistungs- und Zuchtfamilienkühe

- Abt. 11: Doppel-DL- und Zuchtfamilienkühe oder 75 000 LL  
12: DL-Kühe, gekalbt bis 31. Mai 2021 oder 50 000 LL  
13: DL-Kühe, gekalbt ab 1. Juni 2021 oder 50 000 LL  
14: DL-Kühe, galte oder 50 000 LL

##### b. Talkühe

- Abt. 15: Melke Talkühe, geboren vor dem 1. September 2016, gekalbt bis 31. Mai 2021  
16: Melke Talkühe, geboren vor dem 1. September 2016, gekalbt ab 1. Juni 2021  
17: Galte Talkühe, geboren vor dem 1. September 2016  
18: Melke Talkühe, geboren vom 1. September 2016 bis 31. August 2017  
19: Melke Talkühe, geboren ab 1. September 2017  
20: Galte Talkühe, geboren ab 1. September 2016

- c. Alpkühe
  - Abt. 21: Melke Alpkühe, geboren vor dem 1. September 2015
  - 22: Melke Alpkühe, geboren vom 1. September 2015 bis 31. August 2016
  - 23: Galte Alpkühe, geboren bis 31. Dezember 2014
  - 24: Galte Alpkühe, geboren vom 1. Januar 2015 bis 31. August 2016
  - 25: Melke Alpkühe, geboren vom 1. September 2016 bis 31. August 2017
  - 26: Galte Alpkühe, geboren vom 1. September 2016 bis 31. August 2017
  - 27: Melke Alpkühe, geboren vom 1. September 2017 bis 15. November 2017
  - 28: Melke Alpkühe, geboren ab 16. November 2017
  - 29: Galte Alpkühe, geboren vom 1. September 2017 bis 15. November 2017
  - 30: Galte Alpkühe, geboren ab 16. November 2017
- d. Gekalbte Rinder
  - Abt. 40: Gekalbte Rinder, gekalbt bis und mit 30. April 2021
  - 41: Gekalbte Rinder, gekalbt vom 1. Mai bis und mit 15. August 2021
  - 42: Gekalbte Rinder, gekalbt vom 16. August bis und mit 31. August 2021
  - 43: Gekalbte Rinder, gekalbt vom 1. September bis und mit 12. September 2021
  - 44: Gekalbte Rinder, gekalbt vom 13. September bis und mit 22. September 2021
  - 45: Gekalbte Rinder gekalbt ab 23. September 2021
- e. Rinder
  - Abt. 50: Rinder, geboren bis 31. Oktober 2018
  - 51: Rinder, geboren vom 1. November bis 15. Dezember 2018
  - 52: Rinder, geboren vom 16. Dezember 2018 bis 15. Februar 2019
  - 53: Rinder, geboren vom 16. Februar bis 31. März 2019
  - 54: Rinder, geboren vom 1. April bis 15. Juli 2019
  - 55: Rinder, geboren vom 16. Juli bis 31. August 2019
  - 56: Rinder, geboren vom 1. September bis 20. September 2019
  - 57: Rinder, geboren vom 21. September bis 10. Oktober 2019
  - 58: Rinder, geboren vom 11. Oktober bis 10. November 2019
  - 59: Maisrinder, geboren vom 11. November bis 31. Dezember 2019
  - 60: Maisrinder, geboren im Januar und Februar 2020
  - 61: Maisrinder, geboren im März, April und Mai 2020
- f. Original-Braunvieh
  - Abt. 70: Original-Braunviehkühe, 1. Laktation
  - 71: Original-Braunviehkühe, 2. Laktation
  - 72: Original-Braunviehkühe, 3. und 4. Laktation
  - 73: Original-Braunviehkühe, 5. Laktation und ff.
  - 74: Galte Original-Braunviehkühe geboren bis 31.12.2016
  - 75: Galte Original-Braunviehkühe geboren ab 01.01.2017
  - 76: Original-Braunviehrinder, geboren bis 31. Dezember 2018
  - 77: Original-Braunviehrinder, geboren vom 1. Januar 2019 bis 31. Mai 2019
  - 78: Original-Braunviehrinder, geboren vom 1. Juni 2019 bis und mit 15. Oktober 2019
  - 79: Original-Braunviehrinder, geboren vom 16. Oktober 2019 bis und mit 31. Dezember 2019
  - 80: Original-Braunviehrinder, geboren vom 1. Januar 2020 bis und mit 31. Mai 2020
  - 81: Rückkreuzungskühe

#### 4.3 Auffuhr- und Prämierungsbestimmungen; Anforderungen

##### 4.3.1 *Stiere*

- a. Alter: Mindestens 9 Monate
- b. Abstammung: 2 Generationen ausgewiesen
- c. Stierenvater: Herdebuchstier
- d. Stierenmutter: Herdebuchkuh
- e. Beurteilung: mindestens 1-2-80 oder 2-1-80
- f. Dauer der Herdebuchberechtigung: lebenslänglich

##### 4.3.2 *Schöneuterwettbewerb*

Im Anschluss an das Einstellen in den Abteilungen werden die Kühe mit den besten Euteranlagen noch für eine spezielle Euterbewertung ausgezogen und rangiert. Laktierende Kühe, die nicht oder ungenügend gemolken aufgeführt werden, fallen aus der Prämierung.

Es gibt im Ganzen drei Abteilungen à 10 Schöneuterkühe.

Abt. 1 Kühe in 1. Laktation

Abt. 2 Kühe in 2. und 3. Laktation

Abt. 3 Kühe in 4. und folgende Laktationen

Schöneuter OB:

Pro Melke Abteilung OB Kühe (70, 71, 72, 73) gibt es zwei Schöneuterplaketten. Die Kühe werden an der Latte ausgezeichnet und kommen nicht in den Ring.

##### 4.3.3 *Tagessiegerin*

Aus allen erstplatzierten laktierenden Kühen wird eine Tagessiegerin gewählt.

*Siegerin der OB- Abteilungen*

Aus allen erstplatzierten laktierenden OB Kühen wird eine Siegerin gewählt.

*Mister 2021*

Aus allen erstplatzierten Stieren wird ein Mister 2021 gewählt.

*Tagessiegerin der Rinderabteilungen*

Aus allen erstplatzierten Rindern wird eine Tagessiegerin gewählt.

Aus allen erstplatzierten OB-Rindern wird eine Tagessiegerin gewählt.

*Genetikpreis 2021*

Es gibt einen Genetikpreis für die Braunviehkühe und einen Genetikpreis für OB Kühe. Das aktuelle Reglement von Braunvieh CH wird angewendet. Teilnahmeberechtigt sind alle Betriebe, bei welchen das OK über BrunaNet die Daten überprüfen kann.

##### 4.3.4 *Organisation in Engelberg*

Achtung:

Die Ausstellungstiere müssen bis 03. Oktober bei Paul Häcki, Langacher, 6390 Engelberg angemeldet werden.

Am Schautag werden keine Anmeldungen angenommen.

Bei der Viehschau in der Gemeinde Engelberg behält sich das OK-Engelberg vor, gegenüber den vorliegenden Bestimmungen Abweichungen vorzunehmen, soweit sich solche aus organisatorischen Gründen aufdrängen.

#### 9. **Besondere Bestimmungen betreffend Covid-19**

Es gilt das Schutzkonzept für Fachmessen der Kant. Grossviehschau Sarnen vom 27. August 2021. Das detaillierte Schutzkonzept ist auf der Homepage [www.vieh-zentralschweiz.ch](http://www.vieh-zentralschweiz.ch) ersichtlich.